



BH Jennersdorf, Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf

**On Tower Austria GmbH,
Errichtung einer Telekommunikationsanlage,
Grundstücke Nr. 279 der KG Minihof-Liebau**

Baubehördliches Verfahren

Jennersdorf, am 09.02.2024
Sachb.: Michaela Pumm
Tel.: +43 57 600-4722
Fax: +43 57 600-4777
E-Mail: bh.jennersdorf@bgld.gv.at

Zahl: 2024-002.830-1

KUNDMACHUNG

Die Firma On Tower Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, vertreten durch ms-CNS GmbH, 8401 Kalsdorf bei Graz, Industriezeile 2/12, hat ha. unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um baubehördliche Bewilligung für die Neuerrichtung einer Telekommunikationsanlage auf dem Grundstück Nr. 279 der KG Minihof-Liebau angesucht.

Hierüber wird auf Grund der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19.05.1998, LGBl.Nr. 42/1998, der §§ 3 und 18 des Bgld. Baugesetzes 1997 i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 AVG eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 21.2.2024, um 09:30 Uhr
beim Gemeindeamt 8384 Minihof-Liebau

anberaumt.

Rechtsbelehrung:

Gemäß § 42 AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind bei jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Beteiligten können auch Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar) ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben (§ 44 Abs. 2 AVG).

Für den Bezirkshauptmann:

Pumm



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf • A-8380 Jennersdorf • Hauptplatz 15
Telefon +43 3329 45202 • Fax +43 3329 45202-4777 • E-Mail bh.jennersdorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>